Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3494

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Arznei- und Verbandmittel trägt die Krankenkasse die vollen Kosten."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Arznei- oder Verbandmittel eine Zuzahlung von 1 Deutsche Mark je Rezeptblatt, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels an die abgebende Stelle zu leisten."

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die im Entwurf eingeführte Erhöhung der Rezeptgebühr von 2 DM auf 3 DM pro Arzneimittel führt zu einer übergebührlichen Verschlechterung der sozialen Lage bei chronisch kranken und älteren Menschen. Bereits die Erhöhung um nur eine Mark pro Arzneimittel kann bei kranken Menschen eine erhebliche finanzielle Belastung hervorrufen. Eine Selbstbeteiligung darf sich allenfalls auf eine Rezeptblattgebühr beschränken, die nicht mehr als 1 DM pro Rezept betragen darf.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333